

Landgericht Hanau  
Aktenzeichen:  
4 O 713/23

Verkündet am: 06.03.2024

---

Urkundsbeamter(in) der Geschäftsstelle



## Im Namen des Volkes U r t e i l

In dem Rechtsstreit

██

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Hahn u. Koll., Marcusallee 38, 28359 Bremen  
Geschäftszeichen: 042520-23/PA

gegen

TSG Interactive Gaming Europe Ltd., Spinola Park, Level 2, Triq Mikiel Ang Borg, St. Julians  
SPK 1000 (Malta), Malta

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Hambach u. Koll., Haimhauser Straße 1, 80802 München  
Geschäftszeichen: 1008-23

hat das Landgericht Hanau – 4. Zivilkammer – durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Götting als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung vom 06.03.2024 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 5.602,43 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit dem 11.10.2023 zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

#### **Tatbestand:**

Der Kläger verlangt von der Beklagten die Erstattung von Verlusten, die ihm beim Online Pokerspiel entstanden sind.

Die in Malta lizenzierte Beklagte bot auf der von ihr unterhaltenen Website „pokerstars.eu“ die Möglichkeit zum Online Poker an. Der Kläger war bei der Beklagten mit dem Kontonamen [REDACTED] und seiner persönlichen E-Mail Adresse [REDACTED] registriert. In diesem Zusammenhang akzeptierte er auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten.

Die Beklagte richtete für den Kläger ein Spielerkonto ein, über das er seine Spieleinsätze tätigen konnte.

Im Zuge der Teilnahme am Glücksspielangebot tätigte der Kläger Einzahlungen in Euro, die sodann in Dollar umgerechnet wurden. Hinsichtlich der Höhe der Zahlungen erteilte die Beklagte ihm mittels einer Transaktionsliste Auskunft. Wegen deren Inhalts wird auf die Anlage K 1 zur Klage (Bl. 21-25 d.A.) Bezug genommen.

Der Kläger vertritt die Ansicht, die Beklagte sei ihm zur Erstattung der gezahlten Beträge verpflichtet. Die entsprechenden Spielverträge seien gemäß § 134 BGB i.V.m. § 4 Abs. IV GlüStV 2012 nichtig. Er behauptet, er habe sämtliche Spieleinsätze von Deutschland aus getätigt. Er habe erst Ende 2022 über social Media von der fehlenden Legalität des Online Pokerspiels der Beklagten erfahren.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 5.602,43 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen

hilfsweise

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 953,81 US Dollar und 4.769,50 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte vertritt die Ansicht, Pokerspiel stelle kein Glücksspiel dar. Des Weiteren behauptet sie, sie habe die Spielguthaben der Spieler entsprechend der maltesischen Gesetzgebung jeweils auf separaten Festgeldkonten bis zur Feststellung des jeweiligen Spielergebnisses verwaltet. Sie habe nicht die Einsätze der Spieler eingenommen, sondern an den jeweiligen Gewinner ausgezahlt. Sie selbst habe hierfür nur eine Provision, sog. Rake, in Höhe von ca. 5 % des Einsatzes erhalten. Sie meint, Rückforderungsansprüche des Klägers könnten nur gegen die anderen Spieler bestehen. Sie selbst sei allenfalls in Höhe des Rakes passivlegitimiert. Gleichwohl seien Ansprüche gegen sie aber nicht begründet, da ein Rechtsgrund für die Zahlung des sog. Rakes bestanden habe. Sie sei im Rahmen eines unechten Treuhandvertrages quasi wie ein Zahlungsdienstleister für den Kläger tätig geworden.

Jedenfalls sei das Angebot der Beklagten ab der Einigung der Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder, ab dem 15.10.2020 die Angebote bestimmter Anbieter - darunter das der Beklagten - zu dulden, nicht mehr gesetz- bzw. rechtswidrig gewesen.

Unter Bezugnahme auf eine als Anlage B 12 vorgelegte **Übersicht mit der Überschrift** „logouts and failed logins“ für das Konto [REDACTED] (Bl. 247 d.A.) behauptet sie, der Kläger habe nicht durchgängig von Deutschland aus gespielt.

Sie meint, etwaige Ansprüche des Klägers seien zudem gemäß § 817 S. 2 BGB ausgeschlossen. Der Kläger habe seinerseits gegen § 285 StGB verstoßen. Es sei nicht plausibel, dass der über viele Jahre hinweg online und offline an Pokerspielen teilnehmende Kläger keine Kenntnis von der Verbotswidrigkeit des Online Pokerspiels gehabt habe.

Sie erhebt die Einrede der Verjährung.

Wegen des weitergehenden Parteivortrags wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig.

Das Landgericht Hanau ist international und örtlich zuständig. Dies bestimmt sich hier nach der seit dem 10.01.2015 in Kraft befindlichen Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO) und folgt aus Art. 18 Abs. 1, 17 Abs. 1 lit. c EuGVVO. Danach kann der Verbraucher an seinem Wohnsitz einen Vertragspartner wegen Streitigkeiten aus dem Vertrag verklagen, wenn der Vertragspartner in dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt oder eine solche auf irgendeinem Wege auf diesen Mitgliedstaat ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt. Dies ist hier der Fall; insbesondere übt die Beklagte ihre gewerbliche Tätigkeit in Deutschland aus, indem sie ihr gewerbliches Angebot der Veranstaltung von Pokerspielen u. a. auf Deutschland ausrichtet. Es bestehen auch keine durchgreifenden Zweifel an der Verbrauchereigenschaft des Klägers. Es ist nicht ersichtlich, dass der Kläger dem

Pokerspiel in Ausübung einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit nachgegangen ist.

Soweit der Kläger seine Ansprüche auf delikts- bereicherungsrechtliche Ansprüche stützt, unterfallen auch diese Ansprüche dem o.g. Verbrauchergerichtsstand. Dieser erfasst auch nichtvertragliche Anspruchsgrundlagen, soweit sich die Klage allgemein auf einen Vertrag bezieht und eine so enge Verbindung zu diesem Vertrag aufweist, dass sie von ihm nicht getrennt werden kann (vgl. BGH, Urt. v. 05.10.2010 - VI ZR 159/09).

Die Anwendbarkeit deutschen Rechts ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr.593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.06.2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I-VO). Danach ist bei Verträgen mit Verbrauchern - wie hier - das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dies betrifft auch die Beurteilung der Wirksamkeit des Vertrages sowie etwaige Folgen der Nichtigkeit des Vertrags, vgl. Art. 12 Abs. 1 Lit. a, e Rom I-VO, einschließlich der bereicherungsrechtlichen Folgen, vgl. Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.07.2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II-VO).

Darüber hinaus ist gemäß Art. 4 I Rom II-VO auf Schuldverhältnisse aus unerlaubter Handlung das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Schaden eintritt. Da der Schaden beim Kläger eintritt, ist das Recht des Staates seines gewöhnlichen Aufenthaltes anzuwenden, also deutsches Recht.

Die Klage ist des Weiteren begründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Einsätze gemäß § 812 Abs. 1, S. 1, 1. Alt. BGB zu.

Der zwischen den Parteien geschlossene Spielvertrag war gemäß § 134 BGB von Anfang an nichtig.

Die Beklagte hat durch die Einzahlungen des Klägers einen Vermögensvorteil in entsprechender Höhe erlangt.

Soweit sich die Beklagte darauf berufen hat, sie habe durch die Einzahlungen des Klägers nichts erlangt, da dieser Spielverträge mit anderen Spielern geschlossen habe, sie die eingezahlten Beträge an den „Gewinner“ der Pokerspiele weiterleite und sie selbst lediglich eine Provision erhalte, kann dem nicht gefolgt werden. Die Zahlungen des Klägers sind gerade nicht an andere, ihm unbekannte Spieler, sondern unmittelbar an die Beklagte erfolgt. Ob diese anschließend Beträge weitergeleitet hat, mag im Rahmen der Prüfung einer Entreichung gemäß § 818 Abs. 3 BGB relevant sein; an der zwischen den Parteien bestehenden unmittelbaren Leistungsbeziehung ändert sich hierdurch jedoch nichts (OLG Köln, 19 U 51/22).

Der zwischen den Parteien zustande gekommene Vertrag ist gemäß § 134 BGB nichtig, da er gegen § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 verstieß. Nach dieser Vorschrift war in dem klagegegenständlichen Zeitraum das Veranstalten von Glücksspielen im Internet verboten. Entgegen der Auffassung der Beklagten zählt auch das Pokerspiel zu den Glücksspielen. Mag in einzelnen Nuancen auch Erfahrung und

Geschicklichkeit des Spielers den Spielverlauf beeinflussen, so ändert dies doch nichts daran, dass das maßgebliche Kriterium die – nach dem Zufallsprinzip ausgegebenen – Spielkarten sind.

Die Vorschrift des § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 war im fraglichen Zeitraum wirksam und auch materiell mit dem Unionsrecht vereinbar, insbesondere stellte sie keine inkohärente Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs gem. Art. 56 AEUV dar (vgl. hierzu ausführlich BGH, Urteil vom 28.09.2011 - I ZR 92/09; BGH, Urteil vom 22.07.2021 - I ZR 194/20, juris; OLG O., Urteil vom 10.05.2019 - 6 U 196/18, juris; OLG Frankfurt, Beschluss vom 08.04.2022 - 23 U 55/21, juris).

Der Nichtigkeit gemäß § 134 BGB steht auch nicht entgegen, dass sich die Verbotsnorm des § 4 Abs. 4 GlüStV nur an die Beklagte, nicht jedoch an den Kläger richtet. Betrifft das gesetzliche Verbot nur einen Vertragspartner, so hat dies im Regelfall nicht die Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts zur Folge; anderes gilt aber, wenn es mit dem Sinn und Zweck des Verbotsgesetzes nicht vereinbar wäre, die durch das Rechtsgeschäft getroffene rechtliche Regelung hinzunehmen und bestehen zu lassen, und hieraus die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts gefolgert werden muss (BGH, Urteil vom 12.05.2011 – III ZR 107/10, beck-online m.w.N.). So liegt der Fall indes hier; denn es liefe dem Sinn und Zweck, insbesondere der Bekämpfung der Spielsucht und dem Jugendschutz, zuwider, geschlossene Verträge über Online-Glücksspiele trotz des Verbots als wirksam anzusehen (OLG Celle, Beschluss vom 04.05.2009 - 13 U 42/09, beck-online; Schleswig-Holsteinisches OLG, Urteil vom 31.07.2009 - 3 U 27/09, juris).

Der Annahme der Nichtigkeit steht die Entscheidung des Bundesgerichtshofs zum „Zahlungsdienstleister“-Fall (BGH, Beschluss vom 13.09.2022 – XI ZR 515/21) nicht entgegen.

Diese Entscheidung ist nicht auf den vorliegenden Rechtsstreit übertragbar. Vorliegend handelt es sich nicht um eine Klage gegen einen Zahlungsdienstleister, sondern um eine gegen den Anbieter von Online-Pokerspielen. Entscheidend ist daher nicht die Frage, ob ein Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. GlüStV 2012 zu einer Nichtigkeit des zivilrechtlichen Schuldverhältnisses zwischen Zahlungsdienstleister und Zahlungsdienstnutzer führt, sondern ob ein Verstoß gegen § 4 Abs. 4, 5 GlüStV 2012 zur Nichtigkeit des Vertrages zwischen Anbieter und Spieler gemäß § 134 BGB führt. Insoweit hatte der Bundesgerichtshof bereits einen anderen Sachverhalt zu beurteilen (vgl. OLG Düsseldorf, Hinweisbeschl. v. 23. Januar 2023 – I 10 U 91/22, Anlage K II 31. S. 8 = Bl. 1462 ff. d.A.).

Auch sind die grundlegenden Erwägungen des Bundesgerichtshofs nicht auf den hiesigen Fall übertragbar.

Das Oberlandesgericht Braunschweig führt hierzu in der Entscheidung vom 23.3.2023, 9 U 3/22, aus:

Nach den Ausführungen des Bundesgerichtshofs führt ein nur einseitiger Verstoß zur Nichtigkeit des zugrundeliegenden Vertrages, wenn der Zweck des Verbotsgesetzes anders nicht zu erreichen sei und die rechtsgeschäftlich getroffene Regelung nicht hingenommen werden könne (BGH, aaO, Rn. 11). § 4 Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. GlüStV 2011 [2012] beinhaltet ein einseitig an den Zahlungsdienstleister gerichtetes Verbot. Der Zweck des gesetzlichen Verbotes liege in der Bekämpfung der Spielsucht, der Kanalisation der Spiel- und Wettnachfrage auf legale Angebote, dem Jugend- und Spielerschutz und der Bekämpfung der Begleit- und Folgekriminalität. Zur Verfolgung dieser Ziele sei § 4 Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. GlüStV 2011 [2012] als Verbotsnorm verfasst, der mit § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 GlüStV eine entsprechende

Befugnisnorm zur Seite gestellt worden sei. Sie ermögliche die Inanspruchnahme der am Zahlungsverkehr Beteiligten, insbesondere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute, als verantwortliche Störer, sofern ihnen zuvor die Mitwirkung an unerlaubten Glücksspielangeboten von der Glücksspielaufsichtsbehörde mitgeteilt worden sei. Darin liege eine Erweiterung der Eingriffsbefugnisse der Glücksspielaufsichtsbehörde gegenüber der Rechtslage unter Geltung des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 30.01.2007, der eine dem § 4 Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. GlüStV 2011 [2012] entsprechende Verbotsnorm noch nicht beinhaltet hatte, weshalb die Beteiligten nur als Nichtstörer in Anspruch genommen werden konnten. Als Ausgleich für diese Erweiterung seien die eingeschränkten Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 GlüStV 2011 [2012] eingeführt worden (BGH, aaO, Rn. 13 f.).

Damit ließen diese Zusammenhänge auf den gesetzgeberischen Willen schließen, dass durch § 4 Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. GlüStV 2011 [2012] nicht in das zivilrechtliche Schuldverhältnis zwischen Zahlungsdienstleister und Zahlungsdienstnutzer habe eingegriffen werden sollen (BGH, aaO, Rn. 16).

Die Interessen des Spielers gebieten es in diesem Zusammenhang nicht, ihn durch die Nichtigkeit der von ihm bewirkten Autorisierung vor den wirtschaftlichen Folgen des Glücksspiels zu schützen. Denn ein drohender Vermögensschaden resultiert gerade nicht aus dem Verbot unerlaubten Glücksspiels, an das § 4 Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. GlüStV 2011 [2012] tatbestandlich anknüpft, sondern aus dem jedem Glücksspiel immanenten Risiko, dass Gewinne oder Verluste ungewiss und rein zufällig sind. Darin liegt das Wesen des Glücksspiels (BGH, aaO, Rn. 16; Urteile vom 18. April 1952 – [1 StR 739/51](#), BGHSt 2, [274](#), [276](#) und vom 8. August 2017 – [1 StR 519/16](#), ZfWG 2017, [502](#) Rn. [11](#) m.w.N.).

Diese Erwägungen sind für das hier zu beurteilende zivilrechtliche Schuldverhältnis zwischen Online-Glücksspielanbieter und Spieler nicht einschlägig:

Vorliegend geht es gerade nicht um die Autorisierung des Zahlungsanbieters, sondern um den Spielvertrag selbst. Für den Zahlungsdienstleistervertrag gilt der Grundsatz, dass der Nutzer grundsätzlich gegenüber dem Zahlungsdienstleister keine Einwendungen aus dem zwischen ihm und dem Gläubiger bestehenden Valutaverhältnis erheben kann (vgl. Armbrüster, in: MüKo, BGB, 9. Aufl., § 134 Rn. 175).

Zwar kann die Glücksspielaufsicht gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 GlüStV 2012 die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung unerlaubter Glücksspiele und die Werbung hierfür untersagen, sodass auch hier eine öffentlich-rechtliche Aufsicht besteht. Aus dem Sinn und Zweck der Regelung des § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 kann hingegen nicht geschlossen werden, dass der Gesetzgeber es für nicht notwendig erachtet hat, in die zivilrechtlichen Belange zwischen Anbieter und Spieler einzugreifen. So hat er auch in § 9 Abs. 1 Satz 3 StVO 2021 formuliert, die Glücksspielaufsicht könne unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen (Hervorhebung durch den Senat) die in den Nrn. 1-5 formulierten Maßnahmen ergreifen. Damit ist die Anwendung zivilrechtlicher Normen gerade nicht ausgeschlossen, sondern ausdrücklich möglich.

Dies gebieten auch die Interessen des Spielers in Anbetracht der Besonderheiten des Online-Glücksspiels:

§ 4 Abs. 1 GlüStV 2012 regelt das Veranstalten oder Vermitteln öffentlicher Glücksspiele. § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 bezieht sich hingegen auf öffentliche Glücksspiele im Internet. Diesen öffentlichen Glücksspielen im Internet ist gerade nicht nur das übliche Zufallsrisiko immanent, sondern darüber hinaus – also weitergehend – die besondere Manipulationsanfälligkeit. Insoweit droht dem Teilnehmer eines Online-Glücksspiels neben dem Zufallsrisiko zusätzlich auch das hohe Risiko einer Manipulation der Spielabläufe, die sich digital viel leichter durchführen lässt als bei Glücksspielen an terrestrischen Automaten oder am Roulettetisch. Dass dennoch nach dem neuen § 4 Abs. 4 GlüStV 2021 Online-Casinospiele erlaubnisfähig sind, beruht auch gerade auf dem Gedanken, die Anbieter derartiger Spiele dann besser überwachen und kontrollieren zu können.

Und weiter:

Es geht mithin nicht um den Schutz eines drohenden Vermögensschadens aufgrund des Zufallsprinzips beim Glücksspiel, sondern um den Schutz vor Manipulationen bei Glücksspielen gerade im Internet. Insoweit resultiert der den Spielern drohende Vermögensschaden bei Online-Glücksspielen jedenfalls auch aus dem Verbot des unerlaubten Glücksspiels.

Mithin stellt § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 entgegen der Ansicht der Beklagten nicht einen bloßen Annex zu § 4 Abs. 1 Satz 2, 1. Alt. GlüStV 2012 dar (vgl. S. 3 d. Prot. v. 16.02.2023 = Bl. 1519 d. A.), sondern hat einen eigenen Regelungs- und insbesondere Schutzcharakter.

Entgegen der Annahme der Beklagten reicht(e) es auch nicht aus, dem gesetzlichen Verbot durch bloße verwaltungs- bzw. strafrechtliche Maßnahmen Nachdruck zu verleihen.

Dies liegt hier schon darin begründet, dass die Glücksspielunternehmen vielfach ihren Sitz ins Ausland verlegt haben, wo sie sich dem Zugriff deutscher Behörden weitestgehend entziehen konnten (DRS 18/08495 S. 64). Auch hierin liegt ein Unterschied zu den Zahlungsdiensteanbietern.

Rein behördliches Handeln war und ist deshalb im Verhältnis Anbieter und Spieler nicht ausreichend, um die Ziele des GlüStV 2012 zu erreichen.

(OLG Braunschweig Urt. v. 23.2.2023 – 9 U 3/22, BeckRS 2023, 2622 Rn. 87-93, beck-online).

Die Kammer schließt sich diesen Ausführungen in vollem Umfang an.

Danach ist von der Nichtigkeit der abgeschlossenen Spielverträge auszugehen.

Dies ist entgegen der Auffassung der Beklagten auch für den Zeitraum ab dem 15.10.2020 nicht anders zu beurteilen. Mit Umlaufbeschluss vom 8.9.2020 haben sich die Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien darauf verständigt, auch noch nach Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages 2021 bis zum Übergang der Aufgabenwahrnehmung auf die gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder bei der Ausübung des Ermessens, gegen welche Anbieter unerlaubten Glücksspiels vorgegangen wird, sich auf diejenigen zu konzentrieren, die sich absehbar auch der neuen Regelung entziehen wollen. Dadurch sind aber die zu diesem Zeitpunkt unerlaubten Online Glücksspielangebote nicht im Wege eines Verwaltungsaktes legalisiert worden (BGH I ZR 194/20).

Entgegen der Auffassung der Beklagten hat der Kläger auch ausreichend dargelegt, dass sämtliche Zahlungen von ihm unter dem Anwendungsbereich des GlüStV 2012 veranlasst wurden. Ausweislich der von der Beklagten selbst zur Verfügung gestellten Transaktionsliste gemäß Anlage K 1 zur Klage wurden sämtliche Zahlungen des Klägers von Deutschland aus veranlasst.

Es besteht auch kein Anlass zu der Annahme, der Kläger habe sich bei Spielteilnahme im Ausland aufgehalten. Die hierzu von der Beklagten als Anlage B 12 vorgelegte Liste ist diesbezüglich völlig aussagelos, da es sich schon der Überschrift nach um eine Liste fehlgeschlagener Logins und Logouts handelt. Es erhebt sich in diesem Zusammenhang die – unbeantwortet bleibende – Frage, warum die Beklagte bei angeblicher Spielteilnahme des Klägers vom Ausland aus keine Liste erfolgreicher Logins des Klägers aus dem Ausland vorzulegen vermag.

Die Kammer sieht davon ab, das Verfahren bis zur Entscheidung des EUGH C 440/23 analog § 148 ZPO auszusetzen. Zum einen würde dies eine erhebliche Verfahrensverzögerung mit sich bringen. Zum anderen hat der Europäische Gerichtshof mehrfach betont, dass die Frage der Zulässigkeit von Glücksspiel eine von den jeweiligen Mitgliedsstaaten zu regelnde Angelegenheit ist.

Die Rückforderung ist vorliegend nicht gemäß § 762 Abs. 1 S. 2 BGB ausgeschlossen. Die Anwendbarkeit der Vorschrift setzt eine Wirksamkeit des Spiel- und Wettvertrags voraus.

Der Rückforderung steht ferner auch nicht die Vorschrift des § 817 S. 2 BGB entgegen.

§ 817 Satz 2 BGB setzt nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung voraus, dass der Leistende vorsätzlich, also bewusst verbotswidrig oder sittenwidrig gehandelt hat. Ein Ausschluss des Bereicherungsanspruchs ist gerade unter dem Aspekt der Generalprävention nur dann zu rechtfertigen, wenn sich der Leistende bewusst außerhalb der Rechtsordnung gestellt, wenn er die Rechts- oder Sittenordnung vorsätzlich verletzt hat (Schwab, in: MüKo, BGB, 8. Aufl., § 817 Rn. 85 m.w.N.).

Dem steht es gleich, wenn er sich der Einsicht in das Verbotswidrige oder Sittenwidrige seines Handelns leichtfertig verschlossen hat (BGH, Urteil vom 2. Dezember 2021 – IX ZR 111/20 = BeckRS 2021, 41083, Rn. 31; NJW 2013, 401, 403; NJW 2005, 1490, 1491). Denn wer vor den Folgen seines Tuns oder vor dessen Bewertung geradezu die Augen verschließt, muss es sich gefallen lassen, wie ein bewusst Handelnder behandelt zu werden (BGH NJW 1983, 1420, 1423).

Soweit es um die Erkenntnis der Sittenwidrigkeit geht, reicht es in der Regel aus, dass der Leistende alle Tatsachen kennt, die die Sittenwidrigkeit seines Handelns ausmachen. Soweit dagegen – wie hier – ein Gesetzesverstoß des Leistenden in Rede steht, kann die Existenz der verschiedenartigsten Verbotsgesetze nicht ohne Weiteres und generell als bekannt vorausgesetzt werden. Vielmehr ist die Kenntnis gerade des Verbotsgesetzes festzustellen, soweit dieses nicht als allgemein bekannt angesehen werden darf (OLG Frankfurt NJW-RR 2022, 1280, 1282; Schwab, in: MüKo, BGB, 8. Aufl., § 817 Rn. 87 m.w.N.), wobei es genügt, wenn sich der Leistende der Einsicht in die Gesetzeswidrigkeit leichtfertig verschließt (BGH NJW 1989, 3217, 3218; 1993, 2108, 2109; strenger: OLG München 22. November 2021 – 5 U 5491/21, BeckRS 2021, 55957, Rn. 1). Eine nur fahrlässige Unkenntnis reicht hingegen nicht (vgl. Schwab, in: MüKo, BGB, 8. Aufl., § 817 Rn. 88).

Es ist Sache der als Bereicherungsschuldnerin in Anspruch genommenen Beklagten, die Voraussetzungen der rechtshindernden Einwendung darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen, mithin auch, dass dem Kläger ein im o. g. Sinne bewusster Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot i.S.v. § 817 Satz 2 BGB zur Last fällt (vgl. OLG Frankfurt NJW-RR 2022, 1280, 1282; Beschluss vom 5. Mai 2022 – 19 U 281/21, S. 19 = Anlage K II 2; vgl. OLG Braunschweig, Beschluss vom 3. Dezember 2021 – 8 W 20/21, BeckRS 2021, 55956, Rn. 14; OLG Hamm, Beschluss vom 12. November 2021 – 12 W 13/21 = BeckRS 2021, 37639, Rn. 19; Schwab, aaO, Rn. 89 m.w.N.).

Ihrer Darlegungs- und Beweislast im Hinblick auf einen Gesetzesverstoß des Klägers ist die Beklagte vorliegend nicht nachgekommen. Insbesondere kann von einem Verstoß des Klägers gegen § 285 StGB nicht ausgegangen werden. Dies erfordert zumindest bedingten Vorsatz (Schönke/Schröder/Heine/Hecker, 30. Aufl. 2019, StGB § 285 Rn. 4). Einen solchen hat die Beklagte indes nicht hinreichend dargetan.

Der Kläger hat vorgetragen, er sei zum Zeitpunkt der Spielteilnahme davon ausgegangen, dass die Online-Spiele, an denen er teilgenommen habe, in Deutschland gesetzlich erlaubt seien. Erst im Lauf des Jahres 2022 sei er über social media über die Illegalität des Angebots der Beklagten in Kenntnis gesetzt worden.

Dies ist nachvollziehbar und plausibel. Es gab für den Kläger keinen Anlass, an der Legalität des Angebots zu zweifeln. Die deutschsprachige Internetseite und der Hinweis auf die Lizenz der Beklagten nach maltesischem Recht musste vielmehr für einen unvoreingenommenen Betrachter der Eindruck entstehen lassen, dass das Angebot

legal sei. Für die Legalität des Angebots musste aus Sicht des Klägers auch sprechen, dass er sich ohne weiteres von seinem Wohnsitz in Hessen auf der Homepage der Beklagten anmelden und ein sog. Spielerkonto errichten konnte.

Der Rückzahlungsanspruch ist vorliegend auch nicht wegen Rechtsmissbräuchlichkeit gem. § 242 BGB infolge eines Verstoßes gegen das Verbot des venire contra factum proprium ausgeschlossen. Angesichts des eigenen gesetzwidrigen Handelns ist die Beklagte schon nicht – jedenfalls nicht im Verhältnis zu ihrem Kunden – vorrangig schutzwürdig (vgl. OLG Frankfurt NJW 2022, 1280, 1284; OLG Hamm, Beschluss vom 12. November 2021 – 12 W 13/21 = BeckRS 2021, 37639, Rn. 23), zumal sie selbst den Weg zur Teilnahme an dem Online-Glücksspiel eröffnet hat, der Kläger sich den Zugang nicht etwa erschlichen hat und im Übrigen auch bereit ist, sich die Gewinne anrechnen zu lassen (vgl. OLG Braunschweig, Beschluss vom 3. Dezember 2021 – 8 W 20/21, BeckRS 2021, 55956, Rn. 18).

Die Beklagte kann sich nicht mit Erfolg auf eine Entreicherung gemäß § 818 II BGB berufen. Dieser Einwand scheidet bereits an der Kenntnis der Beklagten von der fehlenden Genehmigung und damit vom Fehlen des Rechtsgrundes, § 819 I BGB.

Die Ansprüche des Klägers sind schließlich auch nicht verjährt. Gemäß § 195 BGB beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre. Gemäß § 199 BGB beginnt der Lauf der Verjährung mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat. Dies war hier der Einlassung des Klägers zufolge im Jahr 2022 der Fall, so dass die Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres 2022 zu laufen begann und durch die Erhebung der Klage im Jahr 2023 rechtzeitig gehemmt wurde. Für eine frühere Kenntnis und damit einen früheren Beginn der Verjährungsfrist ist die Beklagte beweisbelastet. Entsprechenden Vortrag hat sie nicht gehalten.

Danach kann der Kläger von der Beklagten die gezahlten 4.769,50 € und 953,81 \$ verlangen. Soweit die Beklagte hinsichtlich der Dollarbeträge zu einer anderen Summe gelangt, ist nicht ersichtlich, worauf sie dies stützt. Der Kläger hat die von der Beklagten selbst mitgeteilten Spieleinsätze der Berechnung der Klageforderung zugrunde gelegt.

Der Verzinsungsanspruch folgt aus §§ 286 I, 288 I, 291 I BGB. Ein Rückschein ist nicht zur Akte gelangt und der Eintritt der Rechtshängigkeit daher nicht feststellbar. Spätestens bei Anzeige der Verteidigungsbereitschaft durch den Beklagtenvertreter mit Schriftsatz vom 11.10. 23 muss die Klage indessen zugestellt gewesen sein, weswegen die Kammer dieses Datum für den Beginn des Verzinsungsanspruchs zugrunde gelegt hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 I ZPO.

Eine Teilabweisung der Klage war im Hinblick auf den im Verlauf des Verfahrens geänderten Klageantrag nicht auszusprechen. Die vom Kläger verlangte Summe ist letztlich gleichgeblieben, nur die Währung hat sich geändert.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hat ihre Grundlage in § 709 ZPO.

Götting

Vorsitzende    Richterin    am  
Landgericht

Beglaubigt  
Hanau, 11.03.2024

Elbert  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle